

FLURPLANUNG in NIEDERÖSTERREICH

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

- 1.1 Eine **Flurplanung** ist eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, die dazu dient, die in einem bestimmten Gebiet oder Teilgebiet einer Gemeinde vorhandenen Mängel im ländlichen Raum zu erheben, zu analysieren und dazu geeignete Problemlösungsvorschläge auszuarbeiten.
- 1.2 Das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten bietet als **Fördermaßnahme** den NÖ Gemeinden, aber auch öffentlichen und privaten Organisationen sowie Einzelpersonen in Niederösterreich gegen den Ersatz von Sachkosten eine Flurplanung an.
Diese Planung soll vorrangig
- Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur (insbesondere durch Neu- und Umgestaltung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen) und in den ländlichen Räumen aufzeigen,
 - zu sachlichen und räumlichen Schwerpunkten Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur unterbreiten.
- 1.3 Eine Flurplanung soll Entscheidungsgrundlagen liefern, wobei insbesondere folgende Themenfelder durch Erstellung von Vorschlägen und Kostenschätzungen bearbeitet werden sollen:
- **Land- und Forstwirtschaft:** Neu- oder Umgestaltung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Bodenreform) zur Stärkung agrarischer Betriebe
 - **Wegebau:** Neu- oder Umgestaltung des gesamten Wegenetzes insbesondere der landwirtschaftlichen Güterwege
 - **Bodenschutz:** Vorbereitung von Projekten zur
 - Verringerung von Wasser- und Winderosion,
 - Sicherung bzw. Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
 - Reduktion des Verbrauchs von landwirtschaftlichen Böden z.B. durch Versiegelung

- **Wasserbau:** Unterstützung von Projekten zu Wasserrückhalt, Wassernutzung und Gewässerschutz
- **Landschaftsgestaltung und Naherholung:** Neu- oder Umgestaltung von Landschaftselementen im Sinne von Biotopverbundsystemen sowie von Grünräumen und Freizeiteinrichtungen wie z. B. Radwege, Rastplätze, Feuchtbiotope, Sichtschutzpflanzungen u. ä.
- **Naturschutz und Landschaftsbild:** Unterstützung von Projekten zur Realisierung von Schutzziele (Arten- und Lebensraumschutz) durch z.B. Grunderwerb, Flächentäusche, Pflegekonzepte, Bodenreformmaßnahmen.
- **Klimaschutz:** Der Klimawandel stellt Land- und Forstwirtschaft sowie Gemeinden durch Extremereignisse wie Starkregen, Trockenheit, Stürme, etc. vor steigende Herausforderungen. Durch geeignete Maßnahmen wie Verbesserung von Baumartenwahl, Bewirtschaftungsmethoden, Abflussverhältnissen, etc. sollen insbesondere die Gemeinden bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden.

1.4 Insbesondere für Gemeinden können Vorschläge und Variantenplanungen bei Vorhaben zur Bereitstellung von Flächen für Erneuerbare Energie, Deponie- oder Abbauzwecke, Abwassereinrichtungen u. ä. erstellt werden. Dabei ist besonders auf die Auswirkungen von örtlichen und überörtlichen Projekten und Planungen (z.B. Sektorales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung in NÖ, Bundesrohstoffplan) auf die jeweilige Gemeinde und die Land- und Forstwirtschaft Bedacht zu nehmen.

2. Die Flurplanung erfolgt durch die NÖ Agrarbezirksbehörde, die in bestimmten Themenbereichen (laut Punkt 1.3) mit den jeweils zuständigen Dienststellen des Landes NÖ zusammenarbeitet. In Einzelfällen können in Absprache mit dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin zusätzliche Grundlagenerhebungen und Planungsarbeiten auch extern vergeben werden. In dieser Angelegenheit untersteht die NÖ Agrarbezirksbehörde dem nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung für agrartechnische Angelegenheiten (Angelegenheiten der Bodenreform) zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung.

bis 7.000 ha	€ 5.000,-
bis 10.000 ha	€ 6.000,-
ab 10.000 ha	€ 7.000,-

7. Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ist vertraglich zu verpflichten, der NÖ Agrarbezirksbehörde die für die Flurplanung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegenstand des Übereinkommens kann auch die Bereitstellung von konkreten Planungsgrundlagen z. B. Flächenwidmungsplan, Drainagepläne, Bebauungsplan durch den Förderungswerber sein.

8. Das Übereinkommen gilt als erfüllt, wenn die NÖ Agrarbezirksbehörde den Flurplan inklusive der im Übereinkommen vereinbarten Ergebnisleistungen dem Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin vollständig übergeben und allenfalls vereinbarte Präsentationen durchgeführt hat.
Der Flurplan mit den entsprechenden Beilagen geht als Original in das Eigentum des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin über. Das Land Niederösterreich behält sich aber das dauerhafte Recht vor, Inhalte der geleisteten Flurplanung jederzeit für andere Planungen oder für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

9. Bei der Vergabe von Förderungsmitteln des Landes Niederösterreich ist auf Flurplanungen Bedacht zu nehmen.

10. Auf die Durchführung einer Flurplanung besteht kein Rechtsanspruch.